

Incensation der Seitenaltäre, deren Zulässigkeit sehr zweifelhaft ist selbst dann, wenn das Allerheiligste nicht exponiert ist.

Böbing (Bayern).

Pfarrer Josef Würf.

XXIII. (Was hat der Matrikenführer bei der Legitimation eines im Ehebruche erzeugten unehelichen Kindes zu thun?) Da das bürgerliche Gesetz eine Legitimation per subsequens matrimonium eines im Ehebruche erzeugten Kindes zulässt, das canonische Recht dagegen dies nicht gestattet, besteht somit eine Divergenz und Collision für den Matrikenführer. Nun hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bereits am 30. Juni 1857 angeordnet, dass diese bürgerliche Legitimation in dem Taufbuche ersichtlich zu machen ist; es stehe jedoch nichts im Wege, dass bei der diesfälligen Legitimationsvorschreibung im Taufbuche die Bemerkung beigefügt werde, dass das Kind (welchem die bürgerlichen Rechte ehelicher Kinder zuerkannt sind) in kirchlicher Richtung nicht als legitimiert anzusehen sei, sonach ohne Dispens der kirchlichen Rechtswohlthaten entbehren müsse. Nach Anweisung des fürst-erzbischöflichen Ordinariates Wien kann z. B. die Bemerkung ins Taufbuch geschrieben werden: „dass diesem Kinde infolge der Verehelichung seiner Eltern die bürgerlichen Rechte der ehelichen Geburt zustehen.“

St. Florian.

Franz X. Prandl, reg. Chorherr.

Literatur.

1) **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Durch Fr. Albert Maria Weiß, O. Pr. Fünfter (Schluss-) Band. Herder'sche Verlagsbuchhandlung in Freiburg im Br. 1889. 777 S. gr. 8°. Preis 6 M. = fl. 3.60.

Mit dem vorliegenden Bande ist die „Apologie des Christenthums“ vom Standpunkte der Cultur zum Abschluss gelangt. In 21 Vorträgen wird die christliche Vollkommenheit, d. h. die Verpflichtung, die Mittel und Wege zur selben und endlich deren Vollendung besprochen. Besonders sind es die herrlichen Tugenden der Demuth, der Herzengreinheit, des Gehorsams und das Wesen des Ordensstandes, welche in diesem abschließenden Bande zum Worte gelangen. Da aber diese Tugenden, deren Uebung sowie die Anweisung und Verpflichtung hiezu vornehmlich wenn nicht ausschließlich in der katholischen Kirche gefunden werden, so gestaltet sich Weiß' Arbeit nicht nur zu einer Apologie des Christenthums, sondern ganz speciell zu einer Apologie unserer heiligen katholischen Kirche.

In diesem Schlussbande treten die Vorzüge, welche wir früher schon am Weiß'schen Werke bemerkt und hervorgehoben haben, beinahe noch schöner und